Neufassung der Meldeordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt hat am 21. November 2018 auf der Grundlage von § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), folgende Neufassung der Meldeordnung vom 27. März 1996 beschlossen:

§ 1

Jedes Mitglied hat sich bei der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt anzumelden und die Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Das Kammermitglied hat innerhalb eines Monats die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie den Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen. Die Frist beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt oder der Begründung des Hauptwohnsitzes im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

(1) Das Kammermitglied hat den ihm zur Verfügung gestellten Meldebogen auszufüllen und der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt innerhalb eines Monats zurückzusenden. Dabei sind verpflichtend folgende Angaben zu machen:

1. Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht
2. Akademische Grade und Titel
3. Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit
4. Staatsexamen, Approbation oder Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs gemäß § 11 Bundesapothekerordnung
5. Fachapothekerweiterbildung
6. private und berufliche Anschriften sowie private Kommunikationsdaten (Telefon, Mail)
7. Art der Berufstätigkeit (Arbeitsstätte, Funktion), Datum des Beginns der Tätigkeit, durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
8. Apothekerkammern in denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand oder in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht
9. ob und bei welcher Versicherungsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung oder ob und wo eine gleichwertige Sicherheit besteht
10. Vorhandensein eines Heilberufeausweises (HBA), die Kartennummer, die ausstellende Apothekerkammer sowie den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter und den Gültigkeitszeitraum

In dem Meldebogen können darüber hinaus unter Hinweis, dass diese Angaben freigestellt sind, weitere Umstände aufgenommen werden.

(2) Veränderungen der Angaben in § 2 Abs. 1 Meldeordnung, insbesondere die Aufnahme, Beendigung oder sonstige Änderung der Berufsausübung sowie der Wechsel der Hauptwohnung sind unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Nachweise sind entsprechend vorzulegen.

(3) Die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Meldeordnung sind durch Vorlage beglaubigter Abschriften, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

§ 3

(1) Die Meldepflichten gelten für die Berufsangehörigen, denen durch § 2 Abs. 1 S. 3 KGHB-LSA der freiwillige Beitritt offen steht, entsprechend.

(2) Mitglieder, die vorübergehend im Ausland tätig sind und während dieser Zeit die Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 KGHB-LSA freiwillig fortsetzen wollen, haben zusammen mit der Abmeldung oder unverzüglich danach einen Antrag auf Weiterbestehen der Mitgliedschaft unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Auslandsaufenthaltes zu stellen. Eine vorübergehende Tätigkeit liegt nicht oder nicht mehr vor, wenn der ununterbrochene Aufenthalt im Ausland drei Jahre übersteigt.

§ 4

(1) Jeder Apothekenleiter hat innerhalb eines Monats den Beginn oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses der nachgenannten Berufe der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt auf dem dafür vorgegebenen Formblatt zu melden:

a) Apotheker
b) Apothekerassistenten
c) Pharmazieingenieure
d) Apothekenassistenten
e) pharmazeutisch technische Assistenten

(2) Die Meldepflicht besteht nicht bei einer nur vorübergehenden Beschäftigung, sofern diese voraussichtlich nicht länger als 15 Tage andauert.

(3) Jeder Apothekenleiter ist verpflichtet, bei pharmazeutischem Personal die Richtigkeit der gemachten Angaben anhand der Originalurkunden zu prüfen und entsprechende Nachweise für die Dauer der Beschäftigung aufzubewahren.

(4) Jeder Apothekenleiter einer öffentlichen oder Krankenhausapotheke hat einmal jährlich der Apothekerkammer eine Meldung des gesamten im Betrieb tätigen pharmazeutischen und nicht pharmazeutischen Personals auf dem von der Apothekerkammer vorgegebenen Formblatt zuzusenden.

§ 5

Verstöße gegen diese Meldeordnung stellen eine Berufspflichtverletzung dar und können in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

§ 6

Alle Amts- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form verwendet wurden, gelten auch in der weiblichen Form.

§ 7

Die Neufassung der Meldeordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeordnung vom 27. März 1996 außer Kraft.

Die vorstehende von der Kammerversammlung am 21.11.2018 beschlossene Neufassung der Meldeordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 27. November 2018

Dr. Jens-Andreas Münch
Präsident